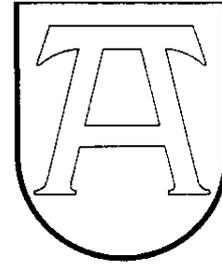


Amtsblatt

Stadt Marsberg



Jahrgang 32	Herausgegeben am: 13.02.2006	Nummer: 3
----------------	---------------------------------	--------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

05.	Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2006	11
06.	Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land NRW	14
07.	Bekanntmachung der Einladung des Wasserverbandes Diemel über eine Verbandsschau	15
08.	Bekanntmachung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG, Flurstücke in der Stadt Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 17, Flurstücks-Nummern 371, 349, 352, Streckennummer 2550 Aachen – Kassel, Streckenkilometer 267,88 bis 268,530	16

Amtliches
Bekanntmachungsorgan der
Stadt Marsberg

Herausgeber & Verleger:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Rathaus, Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

Auf das Erscheinen wird mit
Inhaltsangabe im Anzeigenteil
der Westfalenpost - Ausgabe
Brilon - nachrichtlich
hingewiesen.

Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus, bei den
Ortsvorstehern, dem Bezirks-
verwaltungsstellenleiter und de
Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Außerdem auf der Homepage
der Stadt Marsberg unter
www.marsberg.de

Bekanntmachung
des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Marsberg
für das Haushaltsjahr 2006

Entwurf der
Haushaltssatzung
der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2006, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	30.431.000 €
in der Ausgabe auf	34.907.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	7.866.000 €
in der Ausgabe auf	7.866.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2006 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **885.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 250 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 393 v. H.

2. **Gewerbsteuer** auf 420 v.H.

§ 6

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** wird der strukturelle, jahresbezogene Haushaltsausgleich (ohne Altfehlbeträge) im Jahre 2007 und der Haushaltsausgleich über alles (mit Altfehlbeträge) im Jahre 2012 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 7

Eine Stelle nach A 12 (Stadtforstamtsrat) fällt nach Ausscheiden des gegenwärtigen Stelleninhabers fort.

Marsberg, den

Bürgermeister

Schriftführer

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Marsberg
für das Haushaltsjahr 2006

liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat und zwar

ab Dienstag, den 14. Februar 2006
bis einschließlich Montag, den 13. März 2006

im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg,
Finanzverwaltung, Zimmer 25

während der Dienststunden:

vormittags:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Marsberg innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der vorgenannten Auslegungsfrist (vom 14. Februar bis 03. März 2006) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Finanzverwaltung, Zimmer 25, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Marsberg in öffentlicher Sitzung.

Marsberg, den 08. Februar 2006

Stadt M A R S B E R G

Der Bürgermeister



(Klenner)

Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 35 des Meldegesetzes NW darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskunft aus dem Melderegister über wahlberechtigte Bürger erteilt werden.

Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk darf die Meldebehörde Auskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nur nach deren Einwilligung erteilen. Das gilt nicht für Personen, die als Vertreter der Stadt entsprechende Auskünfte benötigen.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 35 Abs. 1 und 2 Meldegesetz NW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu, sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

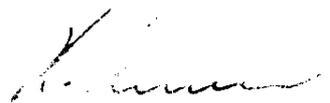
Wird Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 Meldegesetz NW genannten Daten des Betroffenen, nämlich

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad und
3. Anschrift

sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Marsberg, den 31.01.2006

Der Bürgermeister



(Klenner)



WASSERVERBAND DIEMEL MARSBERG

Der Verbandsvorsteher

Wasserverband Diemel Marsberg • Postfach 1341 • 34419 Marsberg

Rathaus, Lillers-Straße 8
Auskunft erteilt: **Herr Rosenkranz**
Zimmer.....: **34 (II.OG)**

Vermittlung: (0 29 92) 602-1
Durchwahl.: **(0 29 92) 602-243**
Telefax.....: (0 29 92) 602-202
Email.....: k.rosenkranz@marsberg.de

Aktenzeichen: 66-36-20
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 26.01.2006

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 29.03.2006 findet die Verbandsschau des Wasserverbandes Diemel, Marsberg, statt. Begangen werden die Itter und die Rhene.

Treffpunkt: 8,00 Uhr auf dem Parkplatz des Gasthofes Metten, Niederstr. 1, Brilon-Bontkirchen.

Den Eigentümern und Anliegern des Gewässers, den zur Benutzung des Gewässers Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben.


(Klenner)

Bankverbindungen:	Sparkasse Paderborn	Konto-Nr. 1 339	(BLZ: 472 501 01)
	Volksbank Marsberg	Konto-Nr. 600 4000 400	(BLZ: 400 692 66)
	Dresdner Bank AG Marsberg	Konto-Nr. 378 785 000	(BLZ: 480 800 20)
	Postgiroamt Dortmund	Konto-Nr. 144 43-460	(BLZ: 440 100 46)

Ausfertigung



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle
Essen**

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Deutz- Mülheimer- Straße 22 – 24
50679 Köln

Bearbeitung: Inge Lade

Telefon: (0201) 2420 - 134

Telefax: (0201) 2420 9 -134

e-Mail: Ladel@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 03.02.06

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

54141 Paw 2550/267,88

3148574

Betreff: **Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG
Flurstücke in der Stadt Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 17, Flurstücks
- Nummern 371, 349, 352, Streckennummer 2550 Aachen – Kassel, Streckenkilo-
meter 267,88 bis 268,530**

Bezug: **Ihr Schreiben vom 17.11.05; Zeichen FRI-KÖL-I Herr Eifel**

Anlagen: **1 Lageplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH, ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die Flurstücke Nummer 349, 352 und 371 (Größe etwa 24652 m²) in der Stadt Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 17, Streckennummer 2550 (Aachen – Kassel) werden zum 03.02.06 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.
2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 15.11.05.

Hausanschrift:
Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier – Außenstelle Bonn
Deutsche Bundesbank Filiale Bonn (BLZ 380 000 00) Konto-Nr. 38 001 060
IBAN: DE 91 3800 0000 0038 0010 60 BIC: MARKDEF1380

Öff. Verkehrsmittel: Stadtbahnlinien 16, 18, 63, 68, Haltestelle Bonn-West: von dort ca. 5 Min durch die Ellerstraße

3. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17.11.05 hat die DB AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die Flurstücke 349, 352 und 371 (Größe etwa 24652 m²) in der Stadt Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 17, Streckennummer 2550, Streckenkilometer 267,88 – 268,530 gestellt.

Diesem Antrag ist ein Lageplan beigelegt, in dem die Freistellungsfläche eingezeichnet und kenntlich gemacht ist.

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beigelegt:

Lageplan

Flurstücksnachweise.

Des weiteren erklärte die DB AG, vertreten durch die DB Services Immobilien GmbH, dass die Freistellungsfläche nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt wird.

Mit Schreiben vom 23.11.05 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 02.12.05 im Bundesanzeiger (Ausgabe 228, S 16442) erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o.g. Flurstücke in der Stadt Marsberg gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2396), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2005 (BGBl. I S.2270) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn - Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005, BGBl I S. 1970, 2017)) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die vom der DB AG durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsfläche dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebs-

zwecke benötigt wird und sich auf bzw. in der Fläche keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffende Fläche derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW
- Stadt Marsberg
- Bundespolizeidirektion Koblenz

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 (BGBl I S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.06.2005, BGBl I S. 1566, 1576) i.V.m. Abschnitt 3, Ziffer 309 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 11, 10 Abs. 1 Nr. 4 und 13 Abs. 1 Ziffer 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG vom 23.06.1970 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl I S. 719)). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 14 Abs. 1 Satz 2 VwKostG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

einzu legen.

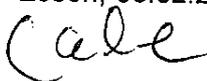
Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn - Bundesamt
Vorgebirgsstraße 49
53119 Bonn

eingelegt wird.

Im Auftrag

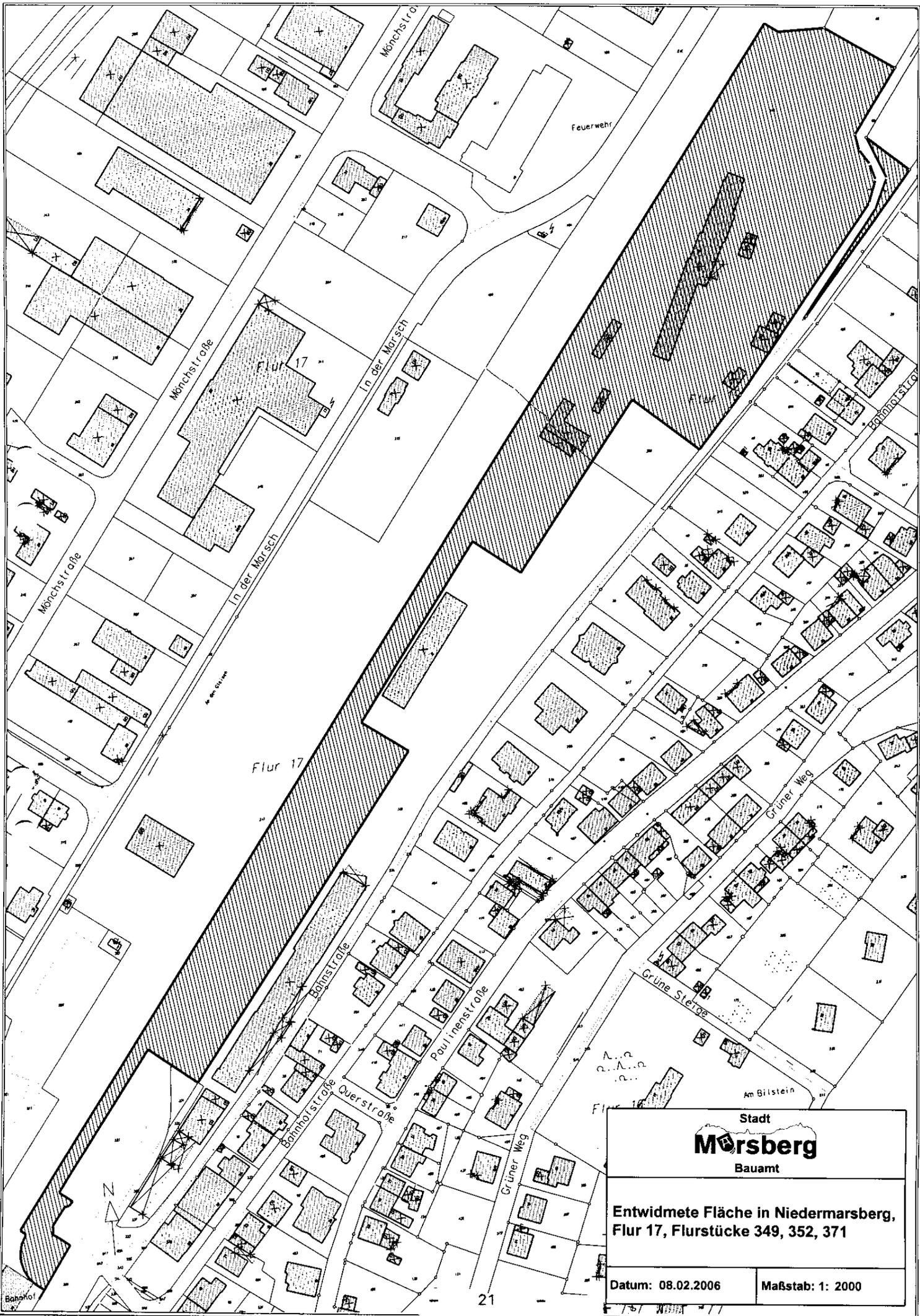
Ausgefertigt:
Essen, 06.02.2006



(Lade)

Dienstsigel





Stadt Morsberg Bauamt	
Entwidmete Fläche in Niedermarsberg, Flur 17, Flurstücke 349, 352, 371	
Datum: 08.02.2006	Maßstab: 1: 2000